

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die amtliche Sammlung ! Nein

1 2. APR. 1972

Gesetz: Bundesbeamtengesetz § 27; Bundesreisekostengesetz
§§ 22, 23.

Leitsätze:

1. Wird der Anwärter für den gehobenen Verwaltungsdienst einer Berufsgenossenschaft im Rahmen seiner Ausbildung zu einem auswärtigen Lehrgang entsandt, so liegt eine Überweisung und keine Abordnung vor.
2. Bei einer bloßen Überweisung bestehen keine Ansprüche aus § 22 BRKG.

Aktenzeichen: 4 AZR 224/71
Urteil des BAG vom 12. April 1972

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

52

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. April 1972 durch die Bundesrichter Dr. Neumann, Dr. Feller und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und Dr. Schwennicke für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 5. April 1971 - 4 Sa 9/71 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten als Anwärter für den gehobenen Verwaltungsdienst tätig. Aufgrund analoger Anwendung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhielt er einen Unterhaltszuschuß.

Vom 15. Juli bis 17. Dezember 1969 nahm der Kläger mit Unterbrechungen an einem Ausbildungslehrgang für den gehobenen Dienst teil, den der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften in seiner Verwaltungsschule in S

durchführte. Der Unterhaltszuschuß wurde dem Kläger während seiner Teilnahme am Lehrgang fortgezahlt. Die Beklagte bezahlte ihm auch mehrere Familienheimfahrten und kam für Verpflegung und Unterkunft in der Verwaltungsschule auf.

Mit der Klage hat der Kläger die Beklagte für die Zeit vom 16. bis 29. Juli 1969 auf Zahlung von Trennungsreisegeld (Tage- und Übernachtungsgeld) in Höhe von 124,25 DM und für mehrere Zeiträume bis zum 1. Dezember 1969 auf Trennungstagegeld in Höhe von 354,25 DM, insgesamt mithin auf Zahlung von 478,50 DM in Anspruch genommen. Er ist der Meinung, die eingeklagten Beträge stünden ihm nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes und der Trennungsgeldverordnung zu. Ohne darauf Einfluß nehmen zu können, sei er im Auftrag der Beklagten durch den Hauptverband zu dem Lehrgang einberufen worden. Der Aufforderung habe er Folge leisten müssen. In der Zuweisung zum Lehrgang sei die Übernahme eines anderen Arbeitsplatzes zu erblicken. Daher liege zumindest ein abordnungsgleicher Sachverhalt vor, der bezüglich der reisekostenrechtlichen Auswirkungen wie eine Abordnung behandelt werden müsse. Die Beklagte habe ihm gegenüber ermessensmißbräuchlich gehandelt.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und erwidert, die eingeklagten Leistungen könne der Kläger nur im Falle einer Abordnung beanspruchen. Er sei von ihr aber zu dem Lehrgang nicht im Rechtssinne abgeordnet worden. Zu einer Abordnung gehöre nämlich die Innehabung eines Amtes.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 478,50 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, nach der Dienstordnung der Beklagten seien auch für den Kläger die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sowie der Trennungsgeldverordnung anzuwenden. Der eingeklagte Anspruch stehe dem Kläger jedoch nach diesen Bestimmungen deswegen nicht zu, weil er zu dem Lehrgang nicht abgeordnet worden sei. Seine Entsendung zu dem Lehrgang sei vielmehr als "Maßnahme eigener Art" rechtlich zu bewerten. Der Lehrgang habe lediglich dem Fortgang der Ausbildung des Klägers gedient.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die aufgrund ihres normativen Charakters zwischen den Parteien geltende Dienstordnung der Beklagten (vgl. Urteil vom 11. November 1971 - 2 AZR 218/70 -, auch zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk und in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, im Anschluß an BAG 10, 196 [199] = AP Nr. 15 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte) verweist, wovon das Landesarbeitsgericht mit Recht ausgeht, in ihren §§ 6 und 13 für die Anwärter im gehobenen Verwaltungsdienst auf die Vorschriften für Widerrufsbeamte des Bundes, mithin auch auf die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 20. März 1965 (BGBI. I, S. 133).

Beschäftigungsvergütung nach § 22 BRKG in Verbindung mit den Bestimmungen der Trennungsgeldverordnung (TGV) vom 12. August 1965 (BGBI. I, S. 808) steht jedoch nur denjenigen Beamten zu,

"die an einen Ort außerhalb ihres Dienst- oder Wohnortes **a b g e o r d n e t** werden".

Danach könnte auch der Kläger Beschäftigungsvergütung nur dann verlangen, wenn er nach S _____ im Rechtssinne abgeordnet worden wäre. Das ist aber, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend folgert, gerade nicht der Fall.

Zwar gibt es, wie vom Landesarbeitsgericht mit Recht bemerkt wird, für den Rechtsbegriff der beamtenrechtlichen Abordnung keine Legaldefinition. Das Beamtenrecht (§§ 27 BBG und 17 BRRG) setzt diesen Rechtsbegriff vielmehr als gegeben voraus. Wie jedoch schon aus dem Wortlaut von § 27 BBG herzuleiten ist, wonach der Beamte

"vorübergehend zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden"

kann, ist Voraussetzung für eine Abordnung die Innehabung eines beamtenrechtlichen Amtes. Dementsprechend wird allgemein unter einer Abordnung - im Gegensatz zur Versetzung, die wie die Abordnung in den Bereich der "amtsrechtlichen Veränderungen" gehört - die nur vorübergehende Zuweisung einer anderen Amtsstelle bei einer anderen Behörde desselben oder eines anderen Dienstherrn bei fortbestehendem Grundverhältnis und in der Regel auch unter Beibehaltung der Planstelle unter bloß einstweiliger Aufgabe der seitherigen Amtsstelle verstanden (OVG Rheinland-Pfalz DÖV 1961, S. 67 ff.; Fischbach, Komm. zum BBG, 3. Aufl., § 27 I 2; Plog-Wiedow, BBG, § 27 Rdnrn. 6 - 10; Ule, Beamtenrecht, § 17 BRRG Rdnr. 1; Wolff, H.J., Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bd. II, S. 446). Daran hat sich mit Recht auch das Landesarbeitsgericht gehalten.

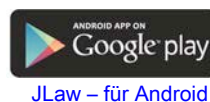
Beim Kläger kann hingegen schon deswegen rechtsbegrifflich eine Abordnung nicht in Betracht kommen, weil er, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, weder bei seiner Stammdienststelle in H _____ noch während des Lehrgangs in S _____ ein Amt im zuvor erörterten Rechtssinne innehatte. Er ist vielmehr lediglich im Rahmen seiner Ausbildung zu einer anderen Ausbildungsstelle weitergeleitet worden, wofür Lehre und Rechtsprechung den inzwischen auch im staatlichen Ausbildungsrecht (vgl. etwa §§ 28 Abs. 4 und 31 Abs. 1 der noch gültigen hessischen Justizausbildungsordnung vom 10. September



1965 - GVBl. S. 193) vorkommenden verwaltungsrechtlichen Begriff der "Überweisung" entwickelt haben (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, aaO, S. 68 und Wolff, aaO, S. 447). Eine Überweisung in diesem Sinne und eine Abordnung schließen einander aber, worauf zutreffend das OVG Rheinland-Pfalz hinweist, begrifflich aus.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Der Kläger kann insbesondere nicht geltend machen, daß ein abordnungsgleicher oder abordnungsähnlicher Sachverhalt vorliege. Das könnte allenfalls dann der Fall sein, wenn der Kläger, wie es ausnahmsweise auch bei Widerrufsbeamten vorkommen kann, wenigstens in S vorübergehend ein Amt innegehabt hätte, wobei Lehre und Rechtsprechung von einem "Beschäftigungsauftrag" sprechen (OVG Rheinland-Pfalz, aaO, S. 69 und Ule, aaO). Der zur weiteren Ausbildung zum Lehrgang nach S entsandte Kläger hatte dort jedoch gerade kein Amt inne. Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang auch, daß der Kläger während des Lehrgangs den Anweisungen des Schulleiters Folge zu leisten hatte. Auf etwaige entgegenstehende einschlägige Regelungen im Bereiche anderer Verwaltungen kann sich der Kläger, weil sie für ihn keine Geltung haben, nicht stützen. Auch sind keine Anhaltspunkte für einen Ermessensmißbrauch der Beklagten dem Kläger gegenüber ersichtlich.

Schließlich führt das Landesarbeitsgericht zutreffend aus, daß der Gesetzgeber im Reisekostenrecht sowohl in § 1 Abs. 2 als auch in den §§ 22 und 23 BRKG eindeutig zwischen Auslagen aus Anlaß einer Abordnung und solchen zum Zwecke der Ausbildung und Fortbildung unterscheidet (vgl. insbesondere § 23 Abs. 2 BRKG). Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht im einzelnen darlegt, diene der vom Kläger in S besuchte Lehrgang seiner Ausbildung. Er lag freilich auch im dienstlichen Interesse der Beklagten. Deswegen kommt hier die Auslagenerstattung nicht nach § 22, sondern lediglich gemäß § 23 Abs. 2 BRKG in Betracht. Danach aber stehen dem Kläger, wie er selbst zugibt, die eingeklagten Beträge nicht zu.



Die Kosten der erfolglosen Revision trägt der Kläger
nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Neumann

Wichmann

Dr. Feller

Willems

Dr. Schwennicke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)